

Kathol. Gem. Den 10. Februar dem Tagearb. August Fiebig, ein Sohn, August Hermann.

Getraut.

Den 25. Febr. der Zw. u. Kutscher Ernst Wilhelm Bruner mit Johanne Christiane Auguste Adolph. — Den 26. der Brg., Canzlist beim Königl. Kreisgericht u. Agent Karl Wilh. Louis Hoppe mit verw. Frau Ida Wilhelmine Brede.

Gestorben.

Den 21. Febr. der Bürg. und Seifensiederstr. Friedrich Gottlieb Dpiz, alt 73 J. 9 M. 17 T. — Dens. der Sohn des Zimmerstrs. Paul Neumann, Karl Neumann, alt 30 T.

Kathol. Gem. Den 25. Febr. der Brg. u. Klemptner-Str. Alexander Joseph Ferdinand Becker, alt 64 J. 6 M. 6 T., an der Laufwassersucht.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß des Kreises **Hoyerswerda**, für welchen das Nöthige anderweit bereits angeordnet worden ist, Folgendes verordnet:

Jeder Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, jeden in seinem Hause vorkommenden Todesfall in den Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen die Polizei-Behörde ihren Sitz hat, bei der Polizei-Behörde, in den übrigen ländlichen Ortschaften aber beim Ortsgericht zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeige muß innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Ableben einer Person unter Angabe des Vor- und Familien-Namens, des Standes des Verstorbenen, sowie des Tages und der Stunde, in welcher der Tod erfolgt ist, stattfinden.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift zieht eine Geldbuße bis zu 10 Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Liegnitz, den 30. December 1865.

**Königliche Regierung.**

**Abtheilung des Innern.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur genauen Beachtung hiermit veröffentlicht.

Lauban, den 15. Februar 1866.

## Die Polizei-Verwaltung.

Walbe.

## Klößer- und Reißig-Auction.

**Freitag, den 2. März cr., Vormittags von 10 Uhr ab,** sollen im Hohwald-Reviere, Tagen 22 (beim Nonnenzeichen)

**160 Stück tannene und fichtene Klößer,**

**und 20 Schock Nadel-Ästreißig**

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauban, den 18. Februar 1866.

**Die städtische Forst-Deputation.**

## Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Das dem Johann Gotthelf **Horschig** gehörige, sub No. 787 zu Lauban belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 462 Rthlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

**am 30. Mai 1866, Vormittags 11 Uhr,**

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen wollen, haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.